

Regelung zur Bescheinigung des Arbeitgebers für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung

Ab dem 11.01.2021 ist für eine Notbetreuung in Kindereinrichtungen in den Fällen, in denen keine Sonderregelungen gemäß der Eindämmungsverordnung greifen (behinderte Kinder, Sonderregelungen für Alleinerziehende), nur noch für Personal von Bildungseinrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebes erforderlich sind, möglich. Die Kindertagesstätten/ Betreuungseinrichtungen verlangen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Beschäftigte zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen zählen. Eine Genehmigung durch die OVGU wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Dazu ist eine Einschätzung der Vorgesetzten notwendig.

Neben der Erklärung der/des Beschäftigten, dass keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, werden folgende Kriterien zur Einschätzung herangezogen:

- Beschäftigte in der Lehre:
 - o Der Einsatz erfolgt überwiegend in synchroner Lehre, eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen auf Zeiten, in denen das Kind/die Kinder betreut werden, ist nicht möglich
 - o Es erfolgt die Abnahme von Prüfungen

- Beschäftigte in der Forschung/Qualifikation
 - o Eine Anwesenheit am betrieblichen Arbeitsplatz ist unabdingbar erforderlich, weil Experimente/Laborarbeiten/Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen, die nicht verschoben werden können

- Beschäftigte in Technik und Verwaltung
 - o Mobile Arbeit ist aufgrund der Spezifik der Aufgaben nicht möglich
 - o Eine Freistellung kann nicht erfolgen, weil die Arbeitsaufgaben eine Anwesenheit zwingend erforderlich machen

Das Formular, das im Dezernat Personalwesen zusammen mit dem Formular der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben werden muss, finden Sie [hier](#).

Vorrang hat in jedem Fall mobile Arbeit, ggf. mit versetzten Arbeitszeiten. Lassen die dienstlichen Belange es zu, können auch Sonderbefreiungstatbestände in Anspruch genommen werden. Dazu zählt die Erhöhung der Kinderkrankentage, die seit 2020 in Kraft getreten ist. In Anspruch genommen dürfen die Kinderkrankentage nicht nur, wenn ein krankes Kind zu Hause betreut werden muss,

sondern auch, wenn Schule oder Kita aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen sind.

Außerdem gilt das Angebot für Eltern, deren Kita grundsätzlich weiter geöffnet ist (ggf. im Notbetrieb), die aber freiwillig der Bitte nachkommen, ihre Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung zu bringen.

Zudem gelten noch die insgesamt 34 (67 für Alleinerziehende) Tage bezahlter Freistellung, die seit 2020 in Anspruch genommen werden können, wenn diese Tage noch nicht aufgebraucht wurden. Diese können auch stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn eine Kopplung mit mobiler Arbeit erfolgt.